Frankfurter Zeitung
23./VI. 1915

Preußischer Landtag.

N Berlin, 23. Juni. (Priv.-Tel.) Auf der Tagesordnung steht der Bericht der verstärkten Budgetkommission über die gemäß dem Antrage des Abgeordneten Bruett u. G. von der Regierung gegebenen Auskünfte über die

Volksernährung

usw. Das Haus erklärt sich auf den Vorschlag des Präsidenten damit einverstanden, daß eine einheitliche Beratung über die gesamten Spezialberichte stattfindet. Der erste Bericht bezieht sich auf die Volksernährung. Die Kommission beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle an die Staatsregierung folgendes Ersuchen richten: Die Staatsregierung wolle darauf hinwirken, daß die Ernährung des Volkes einschließlich des Heeres und der Marine nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

1. Die Kommunalverbände sowie Vereinigungen von solchen sind als selbständige Wirtschaftsverbände zuzulassen. Es ist ihnen eine weitgehende Bewegungsfreiheit zu lassen. An Stelle der Kriegsgetreide-Gesellschaft tritt die Reichsgetreidestelle. Sie besteht aus zwei Abteilungen. Der Abteilung 1 sind die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, die Beschaffung des für die Ernährung der Bevölkerung einschließlich des Heeres und der Marine erforderlichen Brotgetreides, sowie die Verwaltung und Nutzbarmachung der Getreidebestände übertragen. Die Reichsgetreidestelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Zur beiratlichen Mitwirkung bei Entscheidung grundsätzlicher und sonstiger wichtiger Fragen wird ein Ausschuß eingesetzt, in dem Konsumenten und Produzenten gleichmäßig vertreten sind. Der preußische Staat wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 46 der Bundesratsverordnung vom 25 Januar 1915 anerkannt. Die Beschlagnahme durch den Staat wird in den Landkreisen durch den Landrat, in den kreisfreien Städten durch den Bürgermeister durchgeführt. Die näheren Bestimmungen darüber sind von der Staatsregierung zu treffen, welche sich insbesondere wegen der Uebertragung der geschäftlichen Maßnahmen für Preußen mit der Reichsgetreidestelle gemäß § 46 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. J. zu verständigen hat.

2. Die Höchstpreise für Getreide, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Zucker usw. sind so zu bemessen, daß ungerechtfertigte Gewinne des Handels, der verarbeitenden Gewerbe, der Bedarfs- und Ueberschuß-Kommunalverbände sowie der Produzenten vermieden werden.

3. Die mit der Lebensmittelversorgung betrauten Stellen (Selbstversorgungsverbände, Reichsgetreidestelle, Zentraleinkaufs-Gesellschaft usw.) sollen keinen Gewinn erzielen. Ueberschüsse, die sich auf Grund notwendiger vorsichtiger kaufmännischer Geschäftsführung ergeben, sind dem Reiche für Zwecke der Kriegsinvalidenfürsorge zuzuführen.

4. Der Armeebedarf an Pferden ist durch freihändige Ankäufe zu decken unter Berücksichtigung der heutigen Marktlage, insbesondere unter Gewährung derselben Preise, welche an Händler bereits in letzter Zeit regelmäßig bezahlt worden sind. Zwangsweise Aushebungen nach in Friedenszeiten festgelegten Preisen sind im Hinblick auf die außerordentlich gesteigerten Preise zu vermeiden, da sonst eine schwere Vermögensschädigung derjenigen ländlichen und städtischen Pferdebesitzer stattfindet, welche sich einen Ersatz für die ausgehobenen Pferde beschafft haben. Der Einkauf wertvoller Zuchtpferde aus den besetzten Gebieten ist in stärkerem Maße zuzulassen.

5. Es ist eine Verbilligung der käuflichen Futtermittel über die bisherigen Maßnahmen hinaus durchzuführen, damit die Erzeugung von Fleisch nicht weiter verteuert wird. Es sind zu diesem Zwecke weitere Reichsmittel zur Verfügung zu stellen. In dem Umstand, daß bisher die Futtermittel auf einen Höchstpreis von 200 Prozent des Friedenspreises für den Verbraucher festgelegt sind, ist keine hinreichende Produktionsverbilligung zu erkennen. Die bei der Vermahlung des beschlagnahmten Getreides gewonnene Kleie ist auf die einzelnen Landesteile nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen Viehbestände zu verteilen. Den Selbstversorgern ist jedoch die Kleie zu belassen, die aus dem ihnen zustehenden Brotgetreide entfällt. Die Vermahlung der auf die Viehhalter der einzelnen Kommunalverbände entfallenden Kleie ist tunlichst den Mühlen dieser Verbände zu übertragen.

6. Den kleinen landwirtschaftlichen Unternehmern, die nicht an landwirtschaftliche Organisationen angeschlossen sind, sollen Düngemittel in angemessener Menge durch Vermittlung der Kommunalverbände zugänglich gemacht werden.

7. Im Interesse der kleineren Besitzer sollen Kriegsgefangene zu landwirtschaftlichen Arbeiten in möglichst kleinen Gruppen und unter möglichster Erleichterung hinsichtlich der Bewachung gestellt werden. Wo die Unterbringung von Gefangenen, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden sollen, unüberwindliche Schwierigkeiten verursacht, sind Lokalzüge zum Transport der Gefangenen von den Lagern nach naheliegenden Arbeitsstellen zeitweise einzurichten.

8. Kleinere Landwirte, Handwerker und landwirtschaftliche Facharbeiter zur Instandsetzung der Maschinen, Wagen und Geräte, welche zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte dienen, sollen nach Möglichkeit beurlaubt werden

9. Ueberall dort, wo eine erhebliche Schädigung der Ernte durch Wild erfolgt ist, ist unverzüglich von den Bestimmungen der §§ 61, 62 und 63 der Jagdordnung vom 15. Juni 1907 Gebrauch zu machen. Insbesondere ist in dem dort vorgesehenen Falle a) die Schonzeit für die Schädigung der Wildgattung aufzuheben, b) den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Recht zuzusprechen, das in Frage kommende Wild (Rot-, Elch- und Damwild) auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen. Auch sind für die Ernteversicherungsordnung Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen durch Wild zu verhüten.

10. Es ist Vorsorge zu treffen, daß alle Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen, welche für die Behandlung der neuen Ernte maßgebend sein sollen, so frühzeitig veröffentlicht werden, daß die Beteiligten über ihre Pflichten und Rechte vollkommen unterrichtet sein können. Ueber die Verhandlungen in der Kommission berichtet eingehend der

Berichterstatter Abg. **Hoesch.** Er gibt eine ausführliche Darstellung der von uns bereits mitgeteilten Kommissionsverhandlungen und schließt: Was die Ernährung unseres Volkes und unseres Heeres betrifft, so können wir unseren Feinden, insbesondere England, mit ruhiger Entschlossenheit entgegensehen. (Bravo). Ich schließe unter Hinweis auf die Worte des österreichischen Sängers und Helden, Dr. Zuckermann, der angesichts seines Heldentodes sagte: Es ist nicht schade, wenn nur unsere Fahnen wehen auf Belgrad. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Hirsch**, Essen (natl.) berichtet über die Lage der Industrie. Die Lage der Industrie ist ja nicht glänzend, aber immerhin so, daß wir die Sicherheit haben, durchhalten zu können, solange auch der Krieg dauer möge. (Lebh. Beifall.) Auf allen Gebieten hat sich die Industrie leistungsfähig gezeigt, namentlich hinsichtlich derjenigen Produkte, die für die Leistungsfähigkeit des Heeres notwendig sind. Es muß alles geschehen, damit an allen in Betracht kommenden Stellen der untrennbare Zusammenhang zwischen militärischen und wirtschaftlichen Dingen begriffen und in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Geschieht das und werden alle Machtmittel militärischer und wirtschaftlicher Natur, die uns zu Gebote stehen, zu Wasser und zu Lande wirksam ausgenutzt (Sehr gut!), dann werden wir militärisch und wirtschaftlich in Ehren bestehen und am Ende des großen Kampfes politisch und wirtschaftlich stärker, unabhängiger und gefestigter sein als je zuvor. (Lebhafter Beifall.)

(Die Sitzung dauert fort.)